

Anhang I.

Die Wappen- und Adelsbriefe der Alchemisten.

Anhang I

Die Wappen- und Adelsurtheile der Alchemisten.

Wappenbrief mit dem Lehenartikel für Sebald Schwertzer.

Prag, den 20. August 1575.

Wir Maximilian der Zweite etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, dass Wir gütlich angesehen, wargenohmen und betracht haben, solche Erbarkeit, Redlichkeit, gutte Sitten, Tugend und Vernunft, damit unser und des Reichs lieber getreuer

Sebald Schwertzer

vor unser Kayserlichen Mayestät berühmt wirdet, auch die angenehmen, getreuen und nutzlichen Dienst, so er Weyland unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen und dem heyligen Reiche bißher gethan hat, sich darzu noch fürder unß und demselben Reiche zu thun willig erbeut und wohl thun mag und soll; Und darumb mit wohlbedachtem muth, gutem Rath und rechter Wissen, demselben

Sebald Schwertzer

und seinen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben für und für die hernach geschriebenen Wappen und Cleinot, mit Nahmen ain Schildt über zwerch gleich abgethailt, deren das undere gelb oder goldtfarb unnd ober thail Schwartz, im grundt desselben gelben thails ain dreypuchlicher gelber oder goldtfarber Perg der Mitter die äußeren Zwen etwas überhöhendt, darauß im gantzen Schildt für sich aufrechts erscheidt aines Maßgestalt one Fueß mit ainem praunen etwas grableten Haar und Part, beclaidet in ain engs leibs Roekhl, welches nach des Schildts Farben abgewechselt auß im gelber biß underhalb dem gürtl Schwartz und obendig Schwarzen thail gelb oder Goldtfarb ist, Vorne herab mit fünff Schwarzen Khneufflein angethan, auf seinem Haut mit ainem Uiberstulp ain spitziger polnischer Huet habendt, in seinen Henndten über sich und in yedweder ain Schwartz Pürstl haltendt. Auf dem Schillt ain Stechhelm baiden seitten mit gelber und Schwarzer Helmdeckhen und darob von denselben Farben mit ainem gewundenen Pausch geziert. Darauß zwischen zweyen Puffhörnern Ire Mundtlöcher außwerts khörendt deren ain yedes über Zwerch gleich abgethailt auß das vordere undere unnd hindere obere Schwartz unnd die andere Zwen thail gelb oder Goldtfarb erscheidt über sich aines Mans rechter Arm beclaidet in ainem nach der lenge abgethailten ermbel, denen die Vordere gelb und hindere seitten schwartz ist mit über sich wie im Schilt haltenden Schwartz Pürstl.

Alsdann dieselben Wappen und Cleinot in Mitten dieß gegenwärtigen unsers Kayserlichen Briefs gemahlet und mit Farben eigentlicher ausgestrichen seyn, von neuem gnädiglich verliehen und gegeben haben.

Prag, den 20. Tag Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburth 1575.

Ritterstand für Eduard Kelley.

Ddo. Prag, 23. Februar 1590.

(Im Original lateinisch.)

Wir Rudolph der Zweite etc. etc.

Unserem tapfern lieben Ritter Eduard Kelley Unsere kaiserliche Gnade und Alles Gute etc. etc.

Nachdem Wir viel Treffliches über Dich, Eduard Kelley, und Deine seltenen Gemüths- und Geistesanlagen vernommen, ja selbst in Erfahrung gebracht haben, daß Du keine Kosten, keine Mühen weder in Deinem Heimatlande, noch im Auslande gescheut hast, um in großen Dingen Uebung und Kenntniße zu erwerben, die Dir eigene Geistesgröße in hervorragenden Thaten zu beweisen und zur Zier Deines Hauses den Schmuck und das Lob der schönsten Tugenden hinzuzufügen, so haben Wir Uns bewogen befunden, für Deinen vorzüglichen Eifer und stets willigen Gehorsam, welchen Du auch in Zukunft Uns zu erzeigen nicht anstehen wirst, Dich mit einem besonderen Zeichen Unserer Gnade zu versehen.

Wir haben Dich vorgenannten Eduard Kelley demnach aus eigener Bewegniß, nach rechtem Wissen und mit reiflicher Ueberlegung, aus Unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit mit dem Schwertschlage und Unserer kaiserlichen Worte zum Ritter gemacht, erhoben, erwählt, ernannt und eingesetzt, und Dich mit den Abzeichen des Ritterstandes, dem Gürtel, der Kette, den Ringen, Sporen und dem sonst gebräuchlichen Schmucke geziert und gekennzeichnet, und machen, erheben, erwählen, ernennen und setzen Dich zum Ritter ein in Kraft dieses Briefes, umgürten Dich mit dem Schwerte der Tapferkeit und verleihen Dir alle andern zu diesem Stande gehörigen Zierrathen und Abzeichen.

Meinen ernst und fest, daß Du allüberall und bei allen Völkern für einen wahren Ritter gehalten, geachtet und geehrt werdest, und deshalb zu der erlangten Ritterstandswürde Dich der goldenen oder vergoldeten Ketten, Schwerter, Sporen, Kleider, Pferdedecken, sowie aller und jeder Privilegien, Vorzüge, Freiheiten, Ehren, Würden, Abzeichen, Prärogative, Immunitäten, Vergünstigungen sowohl sachlicher als persönlicher oder gemischter, endlich aller ritterlichen Handlungen und Dienstleistungen, deren sich die andern Unseren und des Heiligen Römischen Reiches durch Schwertschlag und Wort oder in anderer Weise richtig geschaffenen Ritter, auch die vom heiligen Grabe, wie immer erfreuen, ohne Hinderniß und ohne irgend einen Widerspruch erfreuen kannst und magst.

Mit Urkund dieses von Uns eigenhändig unterfertigten und mit Unserm anhängenden kaiserlichen Insigel versehenen Briefes, Der geben ist zu Prag am 23. Februar 1590.

Adelsbestätigung und Ritterstand für Thaddäus Hajek von Hajek.

DDo. Prag, 22. November 1595.

(Im Original lateinisch.)

Wir Rudolf der Zweite etc.

Unserem lieben und getreuen, dem ehrenwerthen und hochachtbaren Thaddäus Hajek von Hajek Unsere kaiserliche Gnade und Alles Gute!
etc. etc.

Nachdem Wir auf die vollkommen verlässlichen und authentischen Zeugnisse vertrauenswürdigster Männer hin in Erfahrung gebracht haben, dass Du aus einer höchst ehrenwerthen und keineswegs unbekanntem Familie abstammst, und Deine Vorfahren in der Hauptstadt Unseres Königreiches Böhmen in Prag durch eine lange Reihe von Jahren nicht als Inwohner, sondern als wirklich eingeborne Bürger gehaust, und ihre treuen Dienste Weiland dem Könige Ladislaus und andern erlauchtesten Königen Böhmens Unsern Vorgängern bewiesen haben, ferners, daß auch Du Weiland Unserm Ahnherrn Ferdinand seeligen Angedenkens mehrere Jahre, sodann Unserm geliebtesten Vater und Herrn Kaiser Maximilian II. volle 10 Jahre bis zu dessen sanftem Hinscheiden als Arzt mit den richtigen Mitteln beigestanden, und beiden deßhalb besonders lieb und werth gewesen bist, was Wir zur Genüge wahrgenommen haben, endlich, daß Du Unserm ganzen Hause Oesterreich beständige Treue und angenehm berührenden Gehorsam in allen ehrlichen Handlungen gezeigt hast, weßhalb schon dieser Deiner hervorragenden Eigenschaften des Herzens und Geistes wegen sich Weiland Unser vorgenannter, geliebtester Ahn König Ferdinand bewogen fand, Dich in den Adel und Ritterstand zu erheben, und Dich mit einer vollkommenen Adelsfreiheit zu ehren und zu schmücken, so dass Du schon längst dem Ritterstande Unseres Königreiches Böhmens einverleibt bist.

Wenn Wir nun gnädiglich angesehen und wahrgenommen sowohl Deine vorzüglichen Bestrebungen, Dein Wohlverhalten, Dein vortreffliches Talent und Wissen, als auch Deine ausserordentliche Anhänglichkeit an Unsere kaiserliche und königliche Majestät, und hauptsächlich auch an Unser Haus Oesterreich, was wir schon daraus hinreichend entnehmen können, daß Du Deine 3 Söhne, den nun schon verstorbenen Johann und die noch lebenden Simeon und Wenzel schon seit Langem Unserm Dienste widmetest, in welchem sie sich mit besonderem Eifer und höchster Treue zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen hervorgethan haben und noch hervorthun;

So finden Wir das Ansinnen an Uns gerechtfertiget, Dich und Deine Nachkommen mit einem Zeichen Unserer kaiserlichen und königlichen Gnade zu ehren, und für Euch und Euere Leibes-Erben ein immerwährendes Denkmal Unserer Güte, Huld und Milde aufzurichten und Euere Erben zum Streben nach Tugend, Ruhm und herrlichen Thaten aufzumuntern.

Deßhalb erneuern und bestätigen Wir und halten aus angeborner und angewohnter kaiserlichen und königlichen Gnade, aus eigener Bewegniß und nach reiflicher Ueberlegung, auf den wohlüberlegten Vorschlag hochstehender Männer und Kronrätthe, nach rechtem Wissen und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Alles das aufrecht, was Weiland unser geliebtester Vorfahre Ferdinand Dir und

Deinen ehelichen Nachkommen verliehen hat, und da Wir gehört haben, dass Deine mütterlichen Vorfahren beiderlei Geschlechtes und Deren Wappen mit Deiner Mutter abgestorben seien, haben Wir Uns über Deine Bitte bewogen gefunden, zur Erhaltung des Andenkens an Deine Herkunft das mütterliche Wappen, nämlich „ein siebenendiges von einem Pfeile schrägrechts gekreuztes Hirschgeweih“ mit Deinem eigenen Wappen zu vereinigen, zu zieren und zu mehren.

Wir bestätigen Deine adelige Herkunft in der ausgedehntesten Form, verordnen und befehlen kraft dieses Unseres kaiserlichen Diplomes, daß Du und Deine ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben beiderlei Geschlechtes — gegenwärtige und künftige — von Jedermann an allen Orten und Enden in ewige Zeit im heiligen Römischen Reiche und in allen Unseren erblichen Königreichen und Provinzen für wahre, aus einem ansehnlichen Geschlechte und Hause, sowie aus einer vornehmen Verwandtschaft entsproßene Edelleute erkannt, gehalten und geachtet werdet sowohl vor Gericht als außerhalb desselben, in geistlichen und weltlichen, kurz in allen jenen Sachen, welche hier ausdrücklich erwähnt werden müßten, in allen und jeden Handlungen, Privilegien, Vorzügen, Vergünstigungen, auch in allen für die Provinzen Klöster und Herrschaften ertheilten Lehenbeneficien, in allen andern Rechten, Auszeichnungen, Exemtionen, Prärogativen sowohl sachlichen als persönlichen, keine ausgenommen, und daß Ihr Euch dieser adeligen Vorzüge ebenso bedienen und erfreuen könnet und möget, wie die anderen wirklichen Edelleute von vornehmer Abstammung, gleichsam als ob ihr von vier Ahnen väterlichen und mütterlichen Geschlechtes geboren und in solchem Stande hergekommen wäret.

Und damit Unsere kaiserliche Gnade gegen Dich und Deine rechtmäßigen Erben und Deine ganze Nachkommenschaft noch deutlicher in die Augen falle, haben Wir Uns auf Dein Ansuchen herabgelassen, Dein altes Wappen durch Einschaltung des Wappens Deiner Mutter zu vermehren und zu verbessern.

Wir befehlen daher aus kaiserlicher und königlicher Machtvollkommenheit, über aufrichtigen Vorschlag der Fürsten, Grafen, Freiherren, Edelleute, Räthe und Getreuen des heil. röm. Reiches, daß Du Thaddäus, dessen Person Uns lieb und werth, nach Art und Sitte der wirklichen Edelleute von Jedermann „von Hajëk“ oder „von Hajek“ genannt, geschrieben und titulirt werden sollst, u. z. wollen Wir dieß ernst- und vestiglich und bestätigen Dieß insbesondere.

Weiters zum Beweise Unserer und Unsers erlauchten Hauses Oesterreich ausserordentlichen Gnade gestatten Wir Dir und Deinen rechtmässig erzeugten Nachkommen den Gebrauch des rothen Wachses.

Um Dir nun ein beständiges Zeugniß Deines von Uns bestätigten und vom Neuen gnädiglich verliehenen Adels zu wahren und um diesen mit noch größerer Huld zu zieren, gewähren und ertheilen Wir Dir, Deinen Kindern und sämmtlichen Erben und Nachkommen das nachstehend beschriebene Wappen; nämlich: einen in die Länge getheilten Schild, dessen vorderer Theil 2 Felder ein oberes und ein unteres zeigt; im oberen, schwarzen Felde erscheint eine goldene Krone mit darüber schwebendem goldenen Sterne; im unteren goldenen Felde 3 schrägrechte, schwarze Balken. Im hintern blauen Theile des Schildes ein natürliches 7endiges Hirschgeweih, welches von einem Pfeile schrägrechts durchzogen wird, und mit diesem den griechischen Buchstaben γ oder ein Andreaskreuz bildet.

Auf dem Schilde ruht ein Turniershelm mit rechts schwarz goldenen, links blau silbernen Decken. Auf der Helmkrone sind 2 einen goldenen Stern einschließende Büffelhörner, von denen das rechte von Schwarz über Gold, das linke

von Gold über Schwarz quer getheilt ist, ersichtlich; aus der Oeffnung eines jeden Büffelhornes gehen 3 Pfauenfedern hervor, wie dieß Alles in Mitte dieses Unseres Diplomes von der Hand des Malers künstlerisch entworfen erscheint.

Dieses Wappen haben Wir Dir und Deinen Erben zur Erinnerung an Deine vorzüglichen Eigenschaften vom Neuen verliehen, gegeben und ertheilt, verleihen, geben und ertheilen Dir dasselbe in Kraft dieses Briefes.

Meinen, setzen und wollen aus kaiserl. und königl. Machtvollkommenheit, daß Du Hajek und Deine Kinder, sowie Deine rechtmäßigen Erben und Nachkommen das vorbeschriebene, von Unserer Kayserl. Majestät Dir bewilligte, vermehrte und gebesserte Wappen fortan in alle künftige Zeit als Zeichen und Zeugniß Eueres Adels, im Frieden und Kriege, an allen Orten und Enden führen und dasselbe in allen und jeden ehrlichen und anständigen Dingen, Zusammenkünften, Feldzügen, in allen andern Unternehmungen nach Art der adeligen Ritter und Waffenträger zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, in Zwei- und Einzelkämpfen, in was immer für Uebungen führen und gebrauchen, und dasselbe auf Schilden, Bannern, Standarten, Zelten, Grabmälern, Denksteinen, Mauern, Thüren, Fenstern, Verschallungen, Tapeten, Kissen, Ringen, Siegeln, Kleinodien und was immer für Gegenständen und Bildnißen einmeißeln, anheften, einmalen und einweben lassen könnet und möget nach Euerem Willen und Wohlgefallen, und soll es keinem erlaubt sein, dagegen Einsprache zu erheben, noch auch dürfen Gewohnheiten, Statuten und Privilegien, gegenwärtige und künftige, diese Unsere Adelsverleihung irgendwie beeinflussen, was Wir Alles mit diesem Briefe ausdrücklich abthun und abgethan wissen wollen.

etc. etc.

Gegeben auf Unserem königlichen Schloße zu Prag am 22. November 1595.

Rittermäßiger Adelstand für das Reich und die Erbländer mit dem nebenstehenden Prädikate. Bestätigung und Besserung seines Wappen. Verleihung der Rothen Wachsfreiheit, des Freysitzrechtes, des Kaiserlichen Schutzes, Schirmes und der Salva Guardia, Befreiung von allen bürgerlichen Aembtern, Bewilligung im Reiche und den Erbländern Burgen, Schlösser etc. zu bauen und sich davon zu nennen.

Prag, den 21. October 1603.

für

Johann Müller von Müllenfels.

Wir Rudolff der Ander etc. etc.

Wann Wir nun göttlich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Ehrbarkeit, Redligkait, Geschicklichait, Adelig guette Sitten, Tugent und Vernunft, damit Unnser und des Reichs lieber getreuer

Hanns Müller

vor Unnser Kayserlicher Majestätt berüemt worden, Auch die getreuen gehorsamen und willigen Dienst, so seine VorEltern Weilandt Unnsern löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen zu Krieg und Fridens Zeiten gehorsamist

erzaigt und bewisen haben, Er auch als der nun vil lender durchraist, schöner, zierlicher und nutzlicher Künsten und unterschiedlicher Sprachen erfahrner Unns, dem heiligen Reich und Unnßerm löblichen Hauß Oesterreich, mit weniger Zuthun und zu erzaigen gehorsamist urpiettig ist, auch wol thun mag und soll. So haben Wir demnach mit wohlbedachtem mueth, guettem Rath und rechter wissen, dem obbemelten

Hanns Müller

dise besondere gnadt gothan und Freyhait gegeben und Ihme mit allen und Jeden seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Mann- und Frauen-Personen in ewig Zeit in den Standt und Gradt des Adels, Unnserer und des heiligen Reichs, auch Unserer Königreich, Erblichen Fürstenthumb und Lande Recht Edlgebornen Rittermessigen Lehen und Thurniersgenöß Leüth erhebt, darzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt und Sy der Schaar, Gemainschaft und Gesellschaft des Adels zugefüegt, zugesellt und vergleicht. Allermassen und gestalt, als ob Sy von Ihren Vier Ahnen, Vatter, Mutter und Geschlechten, baiderseits recht Edlgeborne Rittermessige Lehen und Thurniersgenöß leüth wären und zu mehrer gezeugnus und gedechtnus soleher Unserer gnaden und Erhebung in den Standt und gradt des Adels, So haben Wir Ihme sein zuvor habendt Wappen und Cleinodt mit namen, ain Schwarzer Schildt, darinnen erscheint ain Weißer oder Silberfarber Müllstain, auff dem Schildt ain Stechhelm, zu baiderseits mit weißen und Schwarzen Helmdeckhen und darob ainem von solchen Farben gewundenem Pausch geziert, darauff erscheint für sich ain morisch Jüngling ohne die Füöß, beklait in ain eng schwarzes Leibröckhl mit weissen Überschleglen, vornen mit weissen Kneifflein ingethan umb den Haupt, wie auch die Waich mit weiß und schwarzer bänden mit zurück fliegenden Enden geziert, sein linke in die Hüfft setzendt und in der rechten Handt über sich ain weisse Kugel, daraus oben drey fliegende Feuerflammen gehendt, halttendt, nit allein gnediglich confirmirt, Sonder auch nachvolgendermassen nemblichen den Stechhelm in ainen freyen offenen Adelichen geerönten Thurniers-Helm verändert, geziert und gepessert und Ihme auch seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Mann und Frauen-Persohnen, hinfüran in ewig Zeit also zuführen und zugebrauchen gnediglich gegönnt und erlaubt. Alsdann soleh Wappen und Clainodt sampt seiner Adelichen Zier und pesserung in mitte diß gegenwertigen Unnsers Kayserlichen Brieffs gemahlet und mit Farben aigentlicher ausgestrichen ist. (Et reliqua in solita forma Nobilitationis.)

Überdiß so haben Wir auch vorgedachtem

Hanns Müller,

seinen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Mann- und Frauen-Personen, dise vernere besondere gnadt gethan und Freyhait gegeben, daß Sy nun hinfüran in ewig Zeit, in allen und jeglichen Iren grossen und klainen, offenen und verschlossnen Brieven und Schrifften, so von Ihnen mit Iren anhangenden oder aufgetrukten Insigeln und Pettschaften beereftiget umb was Sachen, oder wie daß ist, ain Rott Wax gebrauchen und damit Irer notturft und gelegenheit nach besigeln und Pettschaften sollen und mögen. etc. etc.

Auf daß auch ernanter

Hanns Müller

seine Erben und Nachkommen, Unnserer Kayserlichen gnadt noch mehr empfindlich zugenießen, So thun und geben Wir Ihnen dise besondere vernere gnadt und Freyhait

das ain Jegliche Obrigkeit, Commun oder Ort des heiligen Römischen Reichs, auch Unnserer Königreich, Oesterreichischen und andere Erblichen Fürstenthumben und Lande, da gedachter

Hanns Müller,

auch seine Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens Erben in Stetten, Fleckhen und auf dem Landt sampt Iren Hausfrauen, Kindern, Dienern, Hausgesindt, Zugehörigen und Verwanthen auch Ihren Haab und Güettern wenig oder vil, zu Jeder Zeit mit Ihrem Häußlichen Anwesen oder Wohnungen sich niederlassen, setzen und pleiben wöllen, oder so sie ainmal an ainem Ort, Selbhafft oder wohnhaft gewesen weren und darnach solche Ire Wohnung und Anwesen weiter in ain andere Ort verkeren oder verändern würden, wann und so oft dasselb durch Sie, Ihrer Gelegenheit nach, geschehe, an denselben enden und ortten nit allain Sie mit Iren Persohnen, auch Iren ehelichen Hausfrauen, Kindern, auch deren aller Ehr, Haab und Guettern, nichts davon ausgenommen noch hindan gesezt, wo und an welch ortten die gelegen seindt, einkommen, sitzen, wohnen, anzunemen und bleiben zulassen, schuldig und verpflichtet sein sollen, Sondern daß Sie auch an allen solchen Ortten und Enden mit Iren persohnen und allen Iren Haab und Güettern, ganz nichts ausgenommen, aller und Jeglicher hohen und nidern großer und Kleiner Burgerlicher oder anderen Aemptern als der Burgermaister, Rathgeber, Gerichts und Rechts und darzu in gemein aller und Jeglicher anderer Aempter, Verwaltung, Administration, Verwesung, auch Gerhab und Pflegschaften oder in andere dergleichen weg, wie alle solche Verwaltungen namen haben können oder mögen nichts ausgenommen, auch mit Belegung, einnehmung und Beherbergung des Kriegsvolkhs und andere gastungen desgleichen mit wach, raisen, durch sie selbst, oder andere unnd sonnst aller anderer Beschwerden gänzlich und gar frey, Exempt und entledigt sein, auch mit denen allen wider Ihren guetten willen nit beladen, beschwärt noch angefochten, darzu die anzunemen kaineswegs getrungen werden sollen noch mögen. Es wäre dann sach, daß Sie in solchen Stetten oder Gepietten liegende Güetter, so in die Burgerliche mitleidung gehörten, an sich kauffen würden, von denselben allen sollen Sie verbunden sein, alles zu thun was andere Burger so dergleichen Güetter haben geben müssen. Der mehrgenannt

Hanns Müller

sein Eheliche Hausfrau, Ihre Eheliche Leibs Erben und derselben Erbens-Erben für und für Ihres Ehelichen männlichen Stammens, sollen auch an allen und Jeglichen ortten da Sie heüßlich Wohnung, im heiligen Römischen Reich oder Unnsern Kunigreichen Erblichen Fürstenthumben und Landen mit Iren Ehelichen Hausfrauen, Kindern, Dienern und Haußgesindt haben, sein, oder sitzen werden, aller Ihrer und Ihrer Hausfrauen Haab und Güetter halben, so viel Sie deren, auch wo und an welch ortten Sie die haben ligenden und fahrenden gar nichts ausgenommen, dann allein die Güetter, so in die Burgerlich mitleidung gehören und Sy an sich bringen würden, als obstehet, neben anderen Burgern und Innwohnern mit ganz kainerley Steüern, Losungen, Auflegungen, Anschlagungen, Hülf, und Anleg gelt wie und umb was Sachen solches beschehen oder fürgenommen werden möchte, beschwerdt und Insonderhait, so sie sich von ainem ort zu dem andern oder mehreren Thun oder ziehen würden, so oft und was Zeitten solches beschehe, mit gar kainer Steuer oder Nach Steuer weder an Zway, Drey oder mehr, auch weder mit dem Zehenden noch mehr oder minder Pfenning, weder von Iren Parschaften, noch ligenden und

allen andern Iren fahrenden Haab, Güttern und Zinsen, wie die allenthalben genennt werden und an welchen ortten Sie gelegen sein möchten, nit beladen werden, desgleichen da Sie jetzt oder hernach an was ortten, wie gemelt zu Jeder Zeit Ire heüßliche wohnung haben und setzen werden, aller und Jeglichen Obrigkeit halber unverhintert, von solchen ortten frey abziehen und ob Sie wöllen zu Irer gelegenheit sich widerumb daselbst hin Thun und begeben, auch als dann die Freyhaiten und Exemptiones, nichts desto minder verner haben und sich deren gebrauchen sollen und mögen, wie hievor und hernach allenthalben begriffen würdt und ob schon die obberürte Stett, Märckht und Fleckhen von Unns und Unnsern Vorfahren am Reich für solche freye Wohnung und Außzüg privilegirt oder gefreyet weren oder hinfüran würden, in was Weiß, Weeg oder gestalt daß beschehe oder daß sonst in guetter gewohnhait hetten, niemals bey Ihnen sitzen oder wohnen zulassen. Er sey Ihnen dann mit Bürgerlichen oder andern Pflicht verwanth oder mit Beschwerung und Aufschlag gewertig. Wöllen Wir doch. daß solche gegebne und erlangte Freyhait, Steuer oder gewohnhait gedachtem

Hannss Müller

an diser Unser gnadt und Freyhait ohne schaden und nachthail sein und Ihne in disem Fall in kainerley weiß nicht binden, doch solle dise Unser Freyhait und Gnadt denselben Stetten, Märckten und Fleckhen in andere weg und gegen andere an denselben Iren Privilegien, Statuten und guetten Gewohnhait auch unvergriffen und ohne schaden sein.

Über daß haben Wir Ihme

Hannss Müller

seinen Ehelich Hausfrauen Ihren Ehelichen Leibs Erben und Nachkommen Ihres Stamens und Namens, dise besondere gnadt gethan und Ihnen zuegelassen, auch des volkommen Macht und Gewalt geben, Wann Sy über kurz oder lang Begürde gewinnen im heiligen Reich oder unter Unnsern Königreich, Erblichen Fürstenthumben und Landen, ainen neüen Sitz oder Schloß zu bauen, das Sie denselben Sitz oder Schloß, so Sy also erbauen oder sonst erkauffen und Redlich Uiberkommen, bei Ihren yezigen namen bleiben oder denselben fallen lassen, verändern, verkeren oder gar abthun und denselben Sitz oder Schloß Irem selbst Willen und gefallen nach ainem anderen neuen Adelich Zunamen, schöpfen und geben, sich davon und darzu nennen und wie auch an yetzo und Künftig zu ewigen Zeiten sich

von Müllenfels

nennen und schreiben und solchen neuen Zunamen in allen und Jeglichen Iren Reden, Schriften, Titeln und Insigeln, Handlungen und Geschäften nichts ausgenommen, gegen menniglichen gebrauchen sollen und mögen, Ihnen auch solcher Titl von Unns und Jedermeniglich gegeben werden solle. Unnd damit mehrofternünter

Hannss Müller von Müllenfels

auch seine Erben und Nachkommen, bey oberürten Unnsern Kayserlichen gnaden und Freyhaiten, auch sonst bey Friedt und Recht, umb so vil desto ruhiger gelassen und gehandhabt werden mögen, So haben Wir Ihne, sein Hausfrau, Ir baidere Eheliche Leibs Erben und derselben Erbens Erben, Diener, Hintersessen, Underthanen, Zugehörige und Verwanthe und Irer aller Leib, Haab und Güetter, die Sy yetzo haben oder künftiglich mit rechtmessigem Titl überkommen, ligendt und fahrendt,

Lehen und Aigen, nichts davon ausgenommen, wo und an welchen Enden die gelegen sein, in Unnser und des Reichs, auch Unseren Königreich, Erblichen Fürstenthumb und Landen besondere Gnadt, Verspruch, Schuz und Schirm, auf ewigkeit angenommen und empfangen und daß hiemit wissentlich in craft diß Briefs, Also, daß Sie in Unnser und des Reichs besondere gnadt, Verspruch, Schuz und Schirm sein, auch alle und yegliche gnadt, Frayheit, Vortl, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen und geniessen und darauf allenthalben im heiligen Reich desselben Underthanen und Unnsern Erblichen Fürstenthumben und Landen Ihrer gelegenheit und notturft nach frey, sicher, unverhindert und unaufgehalten handeln, wohnen und wandeln sollen und mögen, alls andere, so in Unnser und des Reichs, auch Unnserer Erblichen Fürstenthumben und Landen gnadt, Verspruch, Schuz und Schirm sein, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und geniessen von Recht oder gewonhait von allermeniglich unverhintert, doch sollen Sie sonst ainem Jeden umb sein spruch und Forderung an orten und Enden wie hieoben desfalls ausdrücklich Fürsehung beschehen, Rechtens stat Thun und deme nit vor sein. etc. etc.

Mit Urkundt diß Briefs, besigelt mit Unnserm Kayserlich anhangenden Insigel, Geben zu Prag, den 21. Octobris A^o. 1608.

Adelsstand

Bestätigung und Besserung ihres Wappens
Prag, 10. Dezember 1608

für

Martin Rulandt

kaiserlicher Leibarzt und seine Brüder

Andreas, Johann, Valentin

und

Otto Heinrich.

Wir Rudolf der Zweite, etc.

Auch die getreuen und willigen Dienst, so gedachter Doctor

Martin

uns als Unßer Medicus etlich Jahr lang gehorsamist erzeigt und hinführo sambt seinen Gebruedern Uns und Unserm löblichen Hauß Oesterreich zuthuen, des underthänigsten erpiettens seindt, auch wol thuen mögen und sollen.

So haben wir gedachten

Martin, Andreassen, Johann, Valentin und Otto Heinrichen den
Rulandten Gebruedern

Je zuvor habend anererbt Wappen und Clainot, damit weilandt Ir Vatter Martin Rulandt von Unserm geliebten Ahnherren Kaiser Ferdinanden hochlobseeliger gedachtnus im verschinen 1559 Jahr begabt worden. Und mit namen ist ain schwarzer Schildt. Im Grundt desselben ain gelb oder goldtfarber dreyphleter Berg, der mitter die andern zween überhöhet, darauf rechts stehendt aines Wilden Mannsgestalt mit

langen grauen Harr und Bartt habendt auff seinem Haupt deßgleichen unten umb den Leib ain grünen Kranz, seine Arm von Ime über sich und in yedwederer Handt ain Nater oder schlangen haltent. Den Kopff gegen Ime kherend, beede über dem Arm und mit dem schwanz sich abwerdts windent. Auff dem Schilt ain Stechhelm bayderseits mit Schwartz und gelber Helmdecken und von solchen Farben mit ainem gewundenen Pausch geziert. Daraus erscheint aines Wilden Manspildt ohne Fueß, mit Harr und pardt, kranz auff dem Kopff und den Schlangen, Allermassen gestalt wie der unten im Schildt, Nit allein confirmirt und bestättet, sondern nachvolgender massen. Nemblichen anstatt des Stechhelms mit ainem freyherrlichen offnen Adellichen Turniershelm, darob mit ainer goldfarben Königlichen Cron geziert und verpersert. Ihnen Ihren Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben hinfüro ewiglich zu füeren und zu gebrauchen gnediglich gegönt und erlaubt.

Alßdann solches etc. etc.

Datum Prag, den 10. Decembris Ao. 1608.

Freyherrnstand

mit dem Titel Wohlgeboren für das Reich und die Erbländer mit dem nebenstehenden Prädikate und der Bewilligung, daß im Falle des Abgangs von männlichen Leibeserben diese Standesverleihung an dessen Vetter Markus Heinrich Richthausen überzugehen habe.

Regensburg, 29. Juli 1653.

Johan Konrad von Richthausen Frey und Edler von Chaos,*)

kaiserl. Hof Kamerrath

Wir Ferdinand der Dritte etc. etc. etc.

So haben Wir demnach gnediglich angesehen, wahrgenomben und zue gemüeth gezogen, daß alte Adelige und Rittermessige Geschlecht deren

*) Richthausen hat das Prädicat „von Chaos“ gewählt, um angeblich damit auf das Chaos seines Lebens hinzuweisen, welches eine Epoche wechselnden Glücks und Unglücks gewesen ist. Nach Allem, was wir über ihn wissen, hat denn doch das Glück das Unglück wesentlich überragt, und es dürfte immerhin bei der Wahl dieses Prädicates die Bedeutung, welche das Wort Chaos unter den Alchemisten gehabt hat, nicht ganz ohne Einfluss gewesen sein, wie wohl auch das Wappen des Genannten erkennen läßt.

Das Wort Chaos wurde von den Alchemisten vielfach als Symbol der Einheit der Materie gebraucht. Bei Paracelsus war es das, was zwischen Himmel und Erde ist; Luft. (?) Später wird von Chaos oder dem chaotischen Wasser als etwas sehr Nichtigem gesprochen; die Welt sei in der Art aus Nichts geschaffen worden, dass dieses durch das göttliche Wort zu einem unermesslichen Dampf, Nebel und Rauch wurde, der sich zu dem chaotischen Wasser verdickte, welches dann in Feuer, Wasser, Luft und Erde geschieden wurde (Kopp). Auch als Grundanfang aller erschaffenen Dinge, als ein vermengter Klumpen, der vom Wasser bewegt und vom Feuer belebt wurde, und aus welchem alle Dinge dieser Welt hervorgegangen sind, wird das Chaos bezeichnet.

Die Einheit der Materie hat aber Richthausen auch in seinem Wappen besonders berücksichtigt, und zwar in einer Schlange, die sich in den Schweiß beisst, und einem mittleren Kreis, sowie einer am Helm befindlichen Kugel, deren Bedeutung in obiger Besprechung des Wortes Chaos jedenfalls eine Erklärung finden kann.

Das Einhorn im Wappen entspricht dem Schild des Geschäfts seines Vaters. Der Hinweis auf seine Herkunft aus altadeligem Geschlecht scheint unbegründet, da weder in den Acten noch Büchern (Siebmacher) irgend etwas vorkommt, was diese Angabe bestätigt. Derlei Irrthümer sind damals nicht selten gewesen.

von Richthausen.

darzue auch die angenehmen, undterthenigist gethreu, unverdrossen, Nutz- und ersprieflichen Dienste, welche dasselbe Unnsern höchstgeehrten Vorfahren, am Heylligen Römischen Reich, und Unnserm löblichen Hauß Oesterreich in allen fürfalleneithen, beedes zue Khriegs- und Friedens Zeitten, von unerdenkhlichen Jahren herro, sonderlich aber Unßer lieber, gethreuer

Johann Conradt von Richthausen

Unß seyth Unnserer angetretenen Kayßer-Khönig- und Lanndtsfürstlichen Regierung in villen unterschiedlichen occasionen, und des Gemainen Weesens concernierenden nutzlichen Verrichtungen, zue allerseyths gnedigister Satisfaction und Belieben auch seinem selbst aigenen lob und ruehmb höchst angelegenen Fleisses gehorsambist bewisen (derntwegen Wür dann Ihne zue Unserm Kayserlichen Hoff Cammer Rath, gnedigist auff- und anzunehmen, demselben auch daß Directorium über das Müntz-wesen in Unsern österreicherischen Erblanndten aufzutragen, Anlaß und Ursach genomben) solches auch noch stettiges unnd ohne Undterlaß thuet und fürthershin nicht weniger zulaissen, daß Unndterthenigisten erbietens ist, auch wohl thuen Khann mag und solle. So haben Wür demnach auß oberstandenen und mehrern anddern erhöblichen Ursachen, auch auß selbst aigner bewögnuß, obbesagten Unßern Hoff Cammerath,

Johann Conraden von Richthausen

samdt allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und deroselben Erbens-Erben und Nachkhomben, Manns- und Frauen Persohnen, yetzigen und noch Khünftigen, zu mehrer Erhöhung obgemeldt Ihres Alten Adeliichen Nahmens und Stambens in denn Standt, Gradt, Ehr, Würde, Gemeinschaft, Schaar, und Gesellschaft der Altgebohrnen Freyherrn, Freyinnen unnd Freylein Erhöbt, gefreyet und gewürdiget auch damit anddern Unßern und des Heylligen Römischen Reichs, wie auch Unßerer Erblichen Khönigreiche, Fürstenthumb und Lannde, Rechtgebohrne Alten Freyherrn, Freyinnen und Freylein gesezt, ggleichet, gefüeged und gesellet, zue gleicher Weiße, alß ob Sye von Ihren Vier Ahnen, Vatter, Muetter und Geschlechten, zu beeden seythen Rechtgebohrne Freyherrn, Freyinnen und Freylein wahren; Erhöben, befreyen, Würdigen, setzen, gleichen, zuefüegen und gesellen Sye also inn denn Stanndt, Gradt, Ehr und Würde, Schaar, Gesell- und Gemainschaft Unserer und des Heylligen Reichs auch Unserer Erb Khönigreich, Fürstenthumb und Lannde, Rechtgebohrnen Freyherrn, Freyinnen und Freylein, alles auß Römischer Khayßer-Khönig- unnd Lanndtsfürstlicher Macht und Vollkhombenheit, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, inn Craft diß Brieffs und Mainen, Sezen und wollen, daß mehrgedachter

Johann Conradt von Richthausen

und dessen Eheliche Leibs Erben auch deroselben Erbens Erben, Manns- und Frauen-Persohnen, für und für, sich in Ewige Zeitt, Herrn

von Richthausen, Frey- und Edle Herrn von Chaos,

schreiben, haissen, nennen, auch also von Unß und Unsern Nachkhomben, sowohl am Heylligen Römischen Reich, alß auch Unsern Erb-Khönigreich, Fürstenthumben, und Lannden, wie auch vorhoehgedachtem Unnserm Löblichen Erzhauß Oesterreich

und dann Verner, auß allen Unnsern und Ihren Cannzleyen, Hochen unnd Niedern Stannnds, neben dem Herrlichen Titul, prädicat unnd Ehrwort Wohlgebohrn, also geehrt, genennet, geschriben und dafür gehalten werden, darzu auch alle und yegliche Gnadt, Ehr, Würde, Freyheith, Vorthel, Vorgang, Standt, Session, Stimb, altherkhomben, Herrlichkeit, prärogativen, Recht und Gerechtigkeiten, im Reichs- unnd andern Versamblungen, Ritterspühlen, auf Beneficien, Thumb Stüften, hochen und Niedern-Geist- und Weltlichen Stännnden, auch allen orton und Ennden, ain- und außershalb Gerichts, inn allen- und yedten Ehrlichen, Redtlichen Sachen, Handlungen und Geschäften haben und dann Innsonderheit, Freyherrn und Freyinnen Lehen- und Afterlehen zu empfaen und zu tragen, Schicklich- und guett sein und sich solches Freyherrstannnds nach Ihren Ehren, notturften, willen und wohlgefallen freuen und gebrauchen Sollen und mögen, Wie anndere Unnßere unnd deß Heylligen Reichs, auch Unßerer Erblichen Khönigreich, Fürstenthumb und Lannde, Rechtgebohrne Freyherrn, Freyinen und Freylein, solches alles haben, gebrauchen und geniessen von Recht- oder Gewohnnheith wegen, von allermenniglich unverbindert; Doch solle dieße Unnßere Erhöhung und Befreyung Unß, dem Heylligen Reich, Unßern Erb-Khönigreichen und Löblichen Erzhauß Oesterreich, an dessen Freyheithen und Gerechtigkeiten, Erb- und Lehenpflichten, unverlezlich und ohne schadten auch oftgenannnde Freyherren, Ihre Eheliche Leibs Erben und Nachkhomben, yedterzeit schuldig und verpflichtet sein, Ihrer Güetter halber, So Sye anjetzo in Unßern Fürstenthumben und Erblanden haben, oder Khüntfglich Uiberkhomben möchten, neben annderen Getreüen und Verpflichten, Landtleüthen und Underthannen mit Gehorsamb, Steyer, Raïßen und anndern Gemainen Würden, Gaaben und hanndtraichungen, in alle Weege zuelegen und zu erhöhen unnd neben dem Schuldtigen Gehorsamb, gebührliches mitleyden zu tragen, ohne Gevehrde:

Ferners haben Wir mehrbeltem Unserm Hoff Cammer Rath und lieben gethreuen

Johann Conraden von Richthausen Frey- und Edlen Herrn von Chaos,
dieße sonnderbahre Khayser, Khönig und Landtsfürstliche Gnadt erwiesen, daß, wofern derselbe auß Verhänngnuß des Allerhöchsten mit Kheinem Männlichen Leibs-Erben begaabt: Und also dessen absteigende Lini ohne Mannß-Stamben abgehen würdte, Solchen fahls Ihme in diesem erhöhten Stannndt, dessen Vetter

Marx Heinrich Richthausen,

Unßers und des Reichs lieben gethreuen Hannss Heinrichen Richthausers, der Zeit des Gräflich Mannßfeldtischen in Unserer Haupt Vöstung Raab liegenden Regiments, undter dem Hauptmann N. Turner besteldten Fenndrichs, Eheleiblicher Sohnn succediren mögen, also undt der Gestalt, daß auf solchen Sein Johann Conraden von Richthausen, Frey- und Edlen Herrn von Chaos, unverhoffenden Mannlichen Geschlechts abganng, benennther

Marx Heinrich Richthausen,

sambt allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und deroselben Erbens-Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, in den Standt, Gradt, Ehr, Würde, Gemeinschaft, Schaar und Gesellschaft der altgebohrnen Freyherrn, Freyinnen unndt Freylein erhöht und gefreyet auch neben dem Prädicate Wohlgebohrn Frey- und Edler Herr von Chaos

genennth, geehrt und geschrieben werden solle; Inmassen Wür auf solehen vor-
verstandenen fahl, auß Römischer Khaysrerlich Königlich und Landtsfürstlicher Macht,
Ihne benennthen

Marx Heinrich Richthausen

hiemit in den Standt, Gradt, Ehr, Würde, Gemeinschaft, Schaar, und Gesellschaft
der Altgebohrnen Freyherrn, Freyinnen und Freylein Erhöbt, gefreyet und gewürdiget
auch damit anndern Unßern und des Heylligen Römischen Reichs, wie auch Unßerer
Erblichen Khönigreiche, Fürstenthumb und Lannde, Rechtgebohrnen Alten Freyherrn
Freyinnen und Freylein gesezt, gegleichen, gefüeged und gesellet, zue gleicher Weiße
alß ob Sye von Ihren Vier Ahnnen, Vatter, Muetter und Geschlechten, zue beeden
seythen Rechtgebohrne Freyherrn, Freyinnen und Freylein wahren; Erhöben, be-
freyen, Würdigen, setzen, gleichen, zuefügen und gesellen Sye also inn den Standt
Gradt, Ehr und Würde, Schaar, Gesell- und Gemainschaft, Unserer und des Heyl-
ligen Reichs, auch Unserer Erb-Khönigreich, Fürstenthumb unnd Lannde, Recht-
gebohrnen Freyherrn, Freyinnen und Freylein, alles auß Römischer Khayßer, Khönig-
unndt Landtsfürstlicher Macht und Vollkhombenheit, hiemit wissentlich und wohl-
bedächtlich, inn Craft diß Brieffs und mainen, Setzen und wollen, daß mehrgedachter

Marx Heinrich von Richthausen

und dessen Eheleiche Leibs Erben, auch deroselben Erbens Erben, Manns- und Frauen-
Persohnen für und für, sich in Ewige Zeitt, Hern von Richthausen Frey-
und Edle Herren von Chaos, schreiben, haissen, nennen, auch also von Unß
unnd Unßern Nachkhomben, sowohl am Heylligen Römischen Reich, also auch
Unßern Erb Khönigreich, Fürstenthumben unnd Landen, wie auch vorhochgedachtem
Unßern Löblichen Erzhauß Oesterreich und dann Verner, auß allen Unßern unnd
Ihren Cannzleyen, Hochen- unnd Niedern Stanndts, neben dem Herrlichen Titul,
Prädicat und Ehrwort Wohlgebohrn, also geehrt, genennet, geschrieben und darfür
gehalten werden, darzue auch alle und yegliche Gnadt, Ehr, Würde, Freyheith, Vor-
thel, Vorgang, Stanndt, Session, Stimb, altherkhomben, Herrlichkeit, prärogativen,
Recht- und Gerechtigkeiten inn Reichs- und anndern Versamlungen, Ritterspühlen
auf Beneficien, Thumb Stifften, hohen und Nidern, Geist- und Weltlichen Ständten,
auch allen orton und Ennden ein- und außershalb Gerichts, inn allen- und yedten
Ehrlichen, Redtlichen Sachen, Hamndlungen und Geschäften haben und dann Inn-
sonderheit Freyherrn und Freyinnen Lehen und Aferlehen zu empfaben und zu
tragen, Schiecklich und guett sein, und sich solehes Freyherrnstandts nach Ihren
Ehren, notturften, willen, und Wohlgefallen freyen und gebrauchen Sollen und
mögen, Wie anndere Unßere und deß Heylligen Reichs auch Unßerer Erblichen
Khönigreich, Fürstenthumb und Lannde, Rechtgebohrne Freyherrn, Freyinnen und
Freylein, solches alles haben, gebrauchen und genüessen, von Recht oder gewohnheith
wegen, von allermenniglich unverbindert. Doch solle diese Unßere Erhöhung und
Befreyung Unß dem Heylligen Reich, Unßere Erb Khönigreichen und Löblichen
Erzhauß Oesterreich, an dessen Freyheithen und Gerechtigkeiten, Erb- und Lehen-
pflichten, unverlezlich und ohne schadten, auch oftgenannde Freyherren, Ihre Ehe-
liche Leibs-Erben und Nachkhomben, yederzeit schuldig und pflichtig sein, Ihrer
Güetter halber, So Sye anjetzo in Unßern Fürstenthumben und Erblanden haben
oder Khünftiglich Ueberkhomben möchten neben anndere Getreuen und verpflichten
Landtleuthen und Underthanen mit Gehorsamb, Steyer, Raissen unnd andern Ge-

mainen Würdten, Gaaben unnd Handtraichungen, in alle Weeg zuelegen und zu höben unnd neben dem Schuldigen Gehorsamb gebührlisches mitleyden zu tragen, ohne Gevehrde, jedoch soll mehrgemelter Marx Heinrich von Richthausen Frey und Edler von Chaos auf obgesetzten begebenden Fall sich bey Unserer Kayserlichen Reichshof Canzley Teütseher Expedition umb die gebührende intimaciones an alle Unsere Cantzleyen zue suechen schuldig und verbunden sein.

Ferner und zu noch mehrer gezaignus Unserer Erhebung in des heyligen Reichs Freiherrnstands haben Wir obgenannten Unserm Hof Cammer Rath,

Johann Conraden von Richthausen Frey- und Edlen von Chaos, seing Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens Erben und in mangel deren auf begebenden abgang seinem Vettern

Marx Heinrichen Richthausen

dise besondere Gnadte gethan und hernach folgendt freyherrlich Wappen zu führen und zu gebrauchen gnediglichen gegönt und mitgetheilt. Alß mit nahmen einen quartierten Schilt, dessen hinter unter in der mitte der schreeg nach vom hinter Untern gegen dem vordern obern thail also unterschieden daß der untere weiß darinnen über Zwerch eine Weiß oder silberfarber Wasser Flues gehende obere Theil aber Rubinfarb, durch beede besagte theil außwärts aufrechts zum sprung geschiekt, ein weiß- oder Silberfarbes Aingehörn, vordere obere Veldung schwarz ist, darinnen eine weiß geerönte Schlangen in Formb eines Rings Ihren schwanz in Maul haltendt, vorder und theil aber weiß- oder silberfarb, darinnen gegen der abtheilung gewent aufrechts, ein roth- oder rubinfarber geerönte grümmiger Löw, mit offenem Rachen, roth außschlagender Zungen, für sich werfenden Prankhen und über sich gewundenen doppelten Schwanz in hinder oberer Veldung aber so da gelb oder goldfarb, befindet sich einwärts gekehrt, ein auffgethaner schwarzer einfacher geerönte Adler mit roth außschlagender Zungen und außspreizenden Waffen in mitte des Schildts an stat eines Herz Schilts ein gewülliche Welt Kugel darinnen ein weiß oder silberfarben Dryangel mit den einen spiz oder ekh abwärts gehende, in dessen mitte oder centro, ein gelber Punct, auf den ganzen Schilt zwey gegeneinander gestellte offene geerönte Adelige Thurniershelmb, deren der hintere mit roth und weisser, vordere Helmb aber mit gelb und schwarzer Helmdekhen geziert, auf der vordern Cron die in mitte des Schilts gemelte gewülliche Welt Kugel, darin eine ganz nackhende Manßgestalt vor der Schamb ein grünes Plath habendt, den Adam im Baradeys die Flucht nennent, bedeüttendt, auf der hintern Cron des Helmb aber gegen der Welt Kugel zum Flueg geschiekt ein schwarzer doppelter Adler, mit offenen schnäbel und roth außschlagenden Zungen, auch mit seiner rechten Flueg hinter bemelte Welt Kugel gleichsamb zum Flueg aber doch auf der Cron noch sizent, erscheint, Alß dan sollich freyherrliches Wappen und Clainot an hernachfolgenden plaths ersten seitten dises Unsers Kayserlichen Libell weis geschribenen Brieffes gemahlet und mit Farben erkändtlicher außgestrichen ist. — — — — —

Geben etc. in Unserer und des heyl. Reichs Statt Regensburg den 29. July 1653.

Ritterstand

und Wappensübertragung seines mütterlichen Großvaters Egid Fuchs von Reinburg
auf

Johann Wenzel Seiler

Ebersdorff den 16. September 1676.

Wir Leopold etc. etc.

Wann Wir dan aus denen Unß producirten glaubwürdigen Documenten gnädigst
wahrgenommen, Waß gestalten deß

Joannis Wenceslai Seilers

Unßers Kayserlichen Hoff Chymici Avus Maternus Weylandt Egidi Fuchs von Rheinburg anfangs auff Unßerem Königlichen Schloß ob Praag Vor- und Zur Zeit der Böheimischen Rebellion etliche Jahr lang Pauschreiber, hernacher Hauptmann Unßerer Königlichen Herrschaft Prandeiß, folgents zu Pardubiz und lezlich A^o. 1632 biß 1634 unter dem damahligen Kayserlichen Generalissimo Herzogen zu Friedland bey der Kayserlichen Veldt Artigleri OberCommissarius gewesen, und dardurch Unßern hochlöblichen Vorfahrern und Herrn Anherrn Weylandt Ferdinando dem Andern und Unßern Hochlöblichen Ertzhauß in viel Weege getreue, nutz- und ersprißliche Dienste eyferigst geleistet, in dern ansehung dan Ihne höchstbesagter Unßer Herr Anherr hochseeliger gedächtnus A^o. 1623 und 1630 mit Unterschiedlichen Kayserlichen und Königlichen gnaden, Privilegien und Freyheiten begabet und seinen Adelichen Standt (darein noch Anno 1571 von Weylandt Kayser Maximiliano dessen VorEltern gesezet und erhebt worden) gnädigst confirmirt, auch sein hiebevorgesührtes Adeliches Wappen zu zweymahle vermehrt und verbessert; wie nit weniger in den Ritterstand Unßers Erb-Königreichs Böheimb und dessen incorporirten Landen gewürdigt und erhebt. Worauff dan nach erwehnten seines Ahnls tödlichen Abgang, sein Joannis Wenceslai Seilers Leiblicher Vatter, Weiland Zacharias Seiler gleichfals viel Jahrlang in Kayserlichen Kriegs-Diensten sich gebrauchen lassen, indem Er anfänglich bey der Kayserlichen Veldt Artigleria für einen Zeugdiner, folgents für einen Proviantmeister, und also in allem in die 17. Jahrlang unaussezlich getreu gedienet, hernach aber auff erfolgten allgemeinen Frieden A^o. 1651 von Prag sich anhero begeben und weile Er an Feuerwerckh Kunst große experienz und wissenschaft gehabt, auff ansuchen und begehren deß damahligen General Veldt und Hauß Zeugmeisters Graffen von Tieffenbach, von bemelter Zeit biß A^o. 1652 an unterschiedlichen Lust Feuerwerckhen, absonderlich an großen Raggeten, so zu Unßerer frl. geliebten Frauen-Mutter der verwittibten Röm. Kaißerin Liebden Ersten Niederkunft hette exhibirt werden sollen, laborirt, so aber alles in Unßerm allhiesigem Zeighauß unversehens in Feurs Flammen aufgangen, und darbey besagter Zacharias Seiler, nebst etlichen andern Persohnen zum Ersten in wenig stunden im höchsten Brandtschmerzen seinen Geist aufgeben müssen. Und Wir nun noch weiters zu gnädigstem Gemüthe gezogen, daß Er

Johannes Wenceslaus Seilers,

erwehnten seines Ahnls und Vatters rühmblichen Exempel nach, gleichfalß Unß und Unßerm Hochlöblichen Ertzhauß getreue, nutz- und ersprißliche Dienste werde leisten können.

Alß haben Wir Ihne, sambt allen seinen Ehelichen Descendenten Mann- und Weibs Persohnen, in den Standt, Grad und Würde deß Ritterstandts Unßers Erb Königreichs Böhemb und dessen incorporirten Landen, hiemit gnädigst gesezet und erhoben, und zu mehrer gezeugnus solch Unßerer Kayserlichen und Königlichen gnade, Ihme auch daß von mehrgedachtem seinem Ähnl wohl hergebrachtes Ritterliches Wappen und Cleinod nachfolgender gestalten in etwaß verbessert und zu führen gnädigst erlaubt. Alß mit Nahmen einen quartirten gleichsamb durch ein gelb- oder goldtfarbes Creuz in Vier gleiche Theil oder Veldtungen abgetheilten Schildt, dessen Untere Rechte von der hintern Untern gegen dem obern fordern Eekh der schrege nach in zwey Theil abgeschieden, dern der Untere Roth- oder Rubinfarb, dardurch in der Mitte der länge nach, gehend eine breite Silberfarb- oder weisse Strassen oder Balekhen, der obere thail aber ist blau- oder lasurfarb und in demselben ein fürwerts zum sprung oder Lauff geschickt geerönter Fuchß, seiner natürlichen Farb zu sehen, daß untere Linke und obere Rechte Veldt aber Schwarz, in deren jedem Grund ein Weyer oder Wasserfluß, darinnen ein weisser Thurn mit einem schwarzen Thor und darob ein ganz Einfacher Schwarzer Adler, darüber drey Fenster und drey Zinnen mit einem roten runden Daeh gegründet, zu welehem Thurn über daß Wasser ein stainern Brueckh mit zweyen GewölbJochen gehet, die obere Lincke Veldung aber Roth, in dessen Grund abermahle ein Wasserfluß und ob demselben zween Creuzweis Uiber einander gelegte Karpffen, Ihrer natürlichen Farb sich präsentiren, in der Quartirung dieses Schildts stehet ein blau- oder lasurfarbes gleichsamb die andere Vier Veldungen zusammen haltendes Brust- oder Herz Schiltlein, in welchem am grund abermahle ein Wasserfluß, und darauff ein Kleines gelbes Schifflein oder Cahn, mit einem fligenden gelben spizigen Fähnlein, darinnen der Erste Buchstaben mehrhöchstgedachten Unßers glorwürdigsten Herrn Anherrns Namens F. II mit einer guldnen Cron geziert erscheinet, ob dießem Schilt stehen zween gegen einander gewende frey offene Ritterliche Turniershelmb, jeder mit einem kleinen schwarzen Creüzel und zur Rechten mit gelb oder goldt und schwarz oder Kohl- zur Lincken Seitten aber mit Roth oder Rubin und weis oder Silberfarben abhangend und nach gestalt der Uralten Adeliichen Geschlechter ausgebreitten Helmdecken und darob jederseits ein spizige Königl: guldene Cron geziert, aus der Rechten Cron erzeiget sich zwischen zweyen mit denen Mundtlöchern einwerts gewenden und mit denen Farben also abgetheilten Püffelhörner, daß deß Rechten Untere Roth und obere weiß, deß Lincken aber untere blau und obere gelb, ein geerönter Fuchs, fürwerts springend, seiner natürlichen Farb, mit über dem Rückhen geworffenem Schweiff, offenem Maul und roth ausgeschlagener Zungen, aus der andern Cron aber erschwinget sich ein doppelter schwarzer Adler, auf dessen Brust der Buchstaben Unßers Kayserlichen und Königlichen Namens L. I. zu sehen ist. Inmassen dan solch Ritterliches Wappen in der Mitte dießes Unßers Königlichen Diplomatis gemahlet und mit Farben aigentlich ausgestrichen ist. Verbessern und Verleihen Ihme

Joanni Wenceslao Seiler,

allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und dernselben Erbens-Erben, beederley Geschlechts, daß vorbeschribne Wappen und Cleinod, nebst Erhebung Ihrer in besagten Ritterstand der Recht Edelgebornen Rittermessigen Edelleüth und Lehens Thurniersgenossen. Bewilligen und lassen Ihnen zu, daß Sie daßselbe also führen, auch benebens sich hinführo neben der roten Waxsiglung, deß Prädicate von Reinburg gegen Menniglich gebrauchen können, sollen und mögen.

Erheben, würdigen und sezen Sie alle ins gesambt und einen Jeden insonderheit absteigenden lini für und für in den Ritterstandt Unßers Erb Königreichs Böheimb und dessen incorporirten Landen.

Zu Urkhundt etc. etc.

Ebersdorf den 16. September 1676.

Incolat.

16. September 1676.

Ritter Seiler von Rheinburg Johann Wenzel.

Wir Leopold etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesen Briefß und thuen Kundt Allermenniglich, Waß massen Unß der

Johann Wenzl Seiler,

Unßer Kayserliche Hoff Chymicus unterthenigst zuvernehmen gegeben, daß Er in Unßern Erb Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen sich zu begütern und seßhaft zu machen Vorhabens wehre, mit gehorsamster Bitt, Wir wollen Ihme hierzu Unßern Königlichen Consens und daß Jus Incolatus zu ertheilen gnedigst geruhen.

Wan Wir dan gnädigst angesehen solche seine Unterthenigste zimbliche Bitte, wie mit weniger seines Ähnlß und Vatters Unßers glorwürdigsten Vorfahrers in viel Wege geleistete Kriegs- und andere, auch seine selbst eigene Unß und Unßern hochlöblichen Ertzhauß zu dato leistende getreue Dienste, auch daß Er der alleinseeligmachenden Catholischen Religion zugethan ist.

Hierumben so haben Wir in ermelt sein gehorsamstes Bitten in Kayserlichen und Königlichen gnaden gewilliget.

Thuen daß auch hiemit und in Crafft dieses Briefß wissentlich, Verwilligen und lassen Ihme

Johann Wenzel Seiler,

allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben zu, anjetzo oder ins Künftig in besagtem Unßern Erb Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen Gütter zu kaufen, oder sonsten durch andere rechtmäßige actus inter Vivos et mortis causa an sich zubringen, dieselben zu besitzen, widerumb zuverkauffen, davon nach Ihren besten Willen zue disponiren und damit Zuethuen, alles daß jenige, waß andere Eingeborne oder angenommene Landtleüthe Unßeres Erb Königreichs Böheimb und dessen incorporirten Landen mit Ihren Güthern Zuethuen befuegt sein. Allermassen Wir dan Ihne

Johann Wenzel Seiler,

sambt allen seinen Ehelichen Descendenten hiemit zu Landtleüthen an und aufgenommen haben.

Mainen, setzen und wollen, daß Er und die seinige zu allen Künftigen Zeiten in vielberührten Unßerm Erb Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen rechte und wahre Landtleute sein, auch aller und jeder praeminenzien, Vortheilen Recht und Gerechtigkeiten, deren sich andere Eingeborne oder angenommene Landtleute daselbst, sowohl bey der Landtaffel, als in andere weege inner- und ausser Gerichts, active et passive bey denen Landtägen und andern Zusammenkünften dißfals gebrauchen, geniessen und erfreuen gleichfals fähig und theilhaftig sein, gebrauchen, geniessen und erfreuen sollen und mögen, von menniglich ungehindert. Und gebieten darauff Allen und Jeden Unßern nachgesetzten Obrigkeiten, Innwohnern und Unterthanen, waß Würden, Standts, Ambts oder Weesens die in Unßerm Erb Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen sein, hiemit Ernst- und Vestiglich, daß Sie vielbesagten

Johann Wenzel Seiler,

seine Eheliche Leibs Erben, und dernelben Erbens Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, an diesem Unßerm Ihme ertheilten Consens und verwilligten Landtmannschaft in Keineryley Weis noch Weege beirren, noch beschweren, Sondern vielmehr Ihne derselben erfreulich genießen und darbey ruhiglich verbleiben lassen, darwider Selbst nit thuen, noch andern solches Zuthuen verstatten, bey Vermeydung Unßerer schweren Straff und Ungnade, daß meinen Wir Ernstlich. Zu Urkundt etc. Ebersdorff den 16. September 1676.